



Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination

- **Bericht**; Kenntnisnahme

- **Grundsatzbeschlüsse**; Beschluss und Auftrag

Anträge:

1. Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination in evangelisch-reformierter Perspektive" als Antwort auf ihren Auftrag an der Sommersynode vom 29./30. Mai 2007 entgegen.
2. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der SDM zum Dienst der Diakonie mit einer Beauftragungsfeier zu begehen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für die Diacres im französischsprachigen Teil des Kirchengebietes.
3. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der Katechetinnen und Katecheten zum Dienst der Weitergabe des Glaubens mit einer Beauftragungsfeier zu begehen.
4. Die Synode beschliesst, die Anerkennung, Bevollmächtigung, Segnung und Sendung der Pfarrpersonen zum Dienst der Verkündigung, der Feier der Sakramente sowie der Kasualien mit einer Ordinationsfeier zu begehen.
5. a Die erforderlichen Voraussetzungen, die Bildungsgänge und das Verfahren für die abschliessende Anerkennung der Bildung und Eignung der Personen für die unter den Ziffern 2 - 4 genannten Dienste sowie die Rechte und Pflichten, die aus der Beauftragung und der Ordination folgen, sind in den Rechtstexten der Kirche übersichtlich darzustellen und allenfalls neu zu gliedern.
b Die Synode erwartet bis zur Wintersynode 2009 Anträge zur entsprechenden Anpassung der Rechtstexte und Informationen betreffend die Anpassung der darauf fussenden Rechtstexte, die in der Kompetenz des Synodalrates liegen.
6. Die Synode beauftragt den Synodalrat, ihr bis zur Wintersynode 2009 definitive liturgische Formulare für die Beauftragung und für die Ordination zu unterbreiten.

Bericht zu "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination"

Inhalt

1	Der Auftrag der Synode	2
2	Die Arbeit der Projektgruppe und das theologische Fach-Hearing	2
3	Die Erwartungen der Berufsverbände	3
4	Bedeutung und Aufbau des Grundtextes	4
5	Liturgische Grundsätze	5
6	Rechtsfolgen	6
7	Theologische Überlegungen zu "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination"	6
8	Begriffsklärungen	13

1 Der Auftrag der Synode

In ihrer Session vom 29./30. Mai 2007 hat die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Moratorium für die Ordination von Katechetinnen und Katecheten beschlossen sowie das vom Synodalrat bereits im Frühjahr 2007 beschlossene Moratorium für die Sozial-Diakonischen Mitarbeitenden SDM zur Kenntnis genommen. Sie hat damit die betreffenden Artikel in der Kirchenordnung, welche die Ordination von SDM und Katecheten/innen vorsehen, bis auf Weiteres ausser Kraft gesetzt.

Sie hat gleichzeitig den Synodalrat beauftragt, ihr Grundlagen zur Verfügung zu stellen, damit sie den Themenkomplex Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination diskutieren und auf diesem Hintergrund die Probleme um die Ordination der SDM und der Katechetinnen samt den Moratorien einer Lösung zuführen kann. Die Folgearbeiten sollten später auf den üblichen Wegen von synodalrätlichen Vorlagen und Verordnungen erfolgen (Rechtsfragen, Liturgie).

Zur Erinnerung hier der Beschluss im Wortlaut:

- *Die Synode erwartet einen Bericht zum Ämter- und Ordinationsverständnis bis zur Wintersynode 2008.*
- *Der Synodalrat soll dieses Geschäft im Rahmen seiner Kompetenzen weiterbearbeiten (Ordinationsliturgie, Verordnungen, usw.).*
- *Die Synode beschliesst ein Ordinationsmoratorium für Katechetinnen und Katecheten. Das Moratorium gilt ab sofort*

2 Die Arbeit der Projektgruppe und das theologische Fach-Hearing

Der Synodalrat hat nach der Sommersynode 2007 eine Projektgruppe eingesetzt, in der neben den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bereiche Katechetik, Sozial-Diakonie und Theologie auch Vertreterinnen und Vertreter des Vereins der reformierten bernischen Katechetinnen und Katecheten, des Diakonatskapitels und des Pfarrvereins Einsitz genommen haben.

Er hat ein Grundlagendokument der Projektgruppe ergänzt mit entsprechenden Leitfragen freigegeben, das am Fach-Hearing vom 2. Juni 2008 diskutiert worden ist. Die Projektgruppe hat aufgrund der am Hearing gewonnenen Einsichten und unter Beizug der am Hearing beteiligten Fachgruppe von Universitäts- und Fachtheologen ihren Schlussbericht zuhanden des Synodalrates überarbeitet.

Der Synodalrat hat den Bericht der Projektgruppe entgegengenommen, überprüft, überarbeiten lassen und hat ihn sich nach zwei Lesungen zu eigen gemacht. Er unterbreitet ihn der Synode in der vorliegenden Form. Er weist auf drei Aspekte besonders hin:

- Der Bericht greift aus der fast unübersehbaren Literatur zu den Themen Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination diejenigen Aspekte heraus, die nach Meinung des Synodalarates für die Entscheidungsfindung in der Synode von besonderer Bedeutung sind. Er bezieht dabei die von der Vollversammlung gutgeheissenen Ergebnisse der Konsensgespräche in der Leuenberger Kirchengemeinschaft ein, in der die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn seit 1973 ausdrücklich und verbindlich Mitglied sind.
- Der Bericht nimmt in Form von Definitionen eine Klärung der verwendeten Begriffe und ihrer Bedeutung vor. Sie sollen ermöglichen, dass sich unterschiedliche Meinungen in der Synode zu einem Sachverhalt auch wirklich auf dieselbe Sache beziehen. Dies ist umso sinnvoller, als in den Rechtstexten unserer Kirche (Bsp. KO) und in der aktuellen Diskussion die Begriffe oft nicht eindeutig verwendet werden und ihre Bedeutung nicht immer durchgehalten wird.
- Der Bericht versucht, der Forderung nach gendergerechter Sprache nachzukommen, und zum Beispiel den geläufigen und eingebürgerten Begriff "Herr" zu vermeiden und durch Christus zu ersetzen, wo es sinnvoll erscheint. Er wurde aber auch da und dort bewusst stehen gelassen.

3 Die Erwartungen der Berufsverbände

Die Berufsverbände waren und sind naturgemäss an der laufenden Auseinandersetzung direkt interessiert. Sie waren in der Projektgruppe vertreten und wurden eingeladen, kurz mit eigenen Worten ihre gewonnenen Erkenntnisse und Überzeugungen darzulegen.

3.1 Bernisches Diakonatskapitel

"Die SDM haben an zwei Tagungen des Diakonatskapitels das Thema der Ordination eingehend diskutiert. Es kam dabei klar zum Ausdruck, dass die Mehrheit der SDM keine Ordination wünscht. Allerdings begrüsst das Diakonatskapitel eine Beauftragung zum sozial-diakonischen Auftrag für die Dauer der Berufsausübung für alle diejenigen, welche die Wählbarkeit erlangt haben.

Die Wählbarkeit erhält, wer die doppelte Qualifikation vorweisen kann, d.h. einen staatlich anerkannten sozial-fachlichen Abschluss auf der Ebene der Fachhochschule oder der höheren Fachschule und den erfolgreich abgeschlossenen, von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz anerkannten kirchlich-theologischen Lehrgang" ..

3.2 Verein der reformierten bernischen Katechetinnen und Katecheten

"Katechetinnen und Katecheten wollen als verantwortliche Fachleute in der KUW wahrgenommen werden. Sie sind weder Hilfs- noch Ersatzpfarrerinnen und -pfarrer. Ein entsprechendes Amtsverständnis muss in den Kirchengemeinden vertieft entwickelt und besser kommuniziert werden.

Wer sich für die Katecheten-Ausbildung entscheidet, ist bereit, in den Dienst der Kirche zu treten, und sieht seine Aufgabe im Verkündigen und Bezeugen des Evangeliums in der KUW.

Die Katechetinnen/Katecheten möchten sich dazu öffentlich verpflichten, von der Kirche in Dienst genommen und mit dem Segen Gottes gesendet werden. In diesem Sinne erwarten sie von der Kirche die Anerkennung ihrer Aufgabe als unverzichtbaren Dienst und die Ordination."

3.3 Pfarrverein

"Dem Pfarrverein ist es ein zentrales Anliegen, dass die Menschen unserer Kirche, die in ihr und für sie einen der vielen Dienste tun, in ihrer Zusammenarbeit und ihrem Engagement unterstützt werden. Er begrüsst es, dass im vorliegenden Bericht die als unverzichtbar genannten Dienste pointiert als kirchliche beschrieben werden, und somit die Teilhabe an unserer Kirche und die Verantwortung für unsere Kirche als ganze wieder mehr betont werden.

In der Frage nach Amt und Ordination plädiert der Pfarrverein angesichts der eminenten Bedeutung der Thematik für eine sehr sorgfältige theologische Arbeit. Er hofft, dass Synodalrat und Synode sich alle nötige Zeit nehmen, um dieser komplexen Frage gerecht zu werden. Besonders wichtig ist dem Pfarrverein, dass die Frage nicht „isoliert“, sondern im Kontext der reformierten Schwesterkirchen unseres Landes, aber auch im innerprotestantischen und ökumenischen Zusammenhang bedacht und beantwortet wird.

In Bezug auf den vorliegenden Bericht hält es der Pfarrverein für das richtige Zeichen, dass Frauen und Männer, die einen unverzichtbaren Dienst tun, von der Kirche beauftragt werden. Dass einzig zum Pfarrdienst ordiniert werden soll, hält er in der heutigen Situation der Kirche für angemessen und aus theologischen Gründen für angezeigt“.

4 Bedeutung und Aufbau des Grundtextes

Die Berufung in ein kirchlichen Amt geschieht immer im Horizont der weltweiten Gemeinschaft der Kirchen und in Verantwortung vor ihrem Haupt, Jesus Christus. *„Der Ausgangspunkt für eine sinnvolle Diskussion über die Fragen des Amtes und der Ämter in der Kirche muss die Frage nach der Kirche als Ganzer sein.“*¹

Diese reformatorische Überzeugung gilt auch heute. Sie zeigt den Horizont, in den die Diskussion um Amt und Ämter eingezeichnet ist. Die Gestaltung des Amtes geht die ganze Kirche etwas an und die Ämterfrage ist deshalb seit jeher eine Frage von ökumenischer Bedeutung und Verantwortung. Die Einrichtung und Gestaltung des Amtes ist somit mit einem Anspruch verbunden, der über eine einzelne Kirche hinausreicht.

- So erwarten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, dass ein/e von ihnen beauftragte/r SDM zwar nicht weltweit und im Horizont der ganzen Kirche, aber gemäss der Übereinkunft zu den Sozial-diakonischen Diensten der (deutsch-schweizerischen) Diakonatskonferenz² im ganzen Raum der deutschsprachigen reformierten Kirchen der Schweiz als Trägerin des diakonischen Amtes anerkannt wird. Ähnliches gilt sinngemäss für die Diacres im Raum der CER und darüber hinaus.
- Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erheben den Anspruch, dass eine von ihnen ordinierte Pfarrperson in der ganzen Christenheit als gültig ordinierte und ein von dieser Pfarrperson geleiteter Gottesdienst als gültige Feier anerkannt wird. Die reformierten Kirchen fordern nicht zuletzt auf diesem Hintergrund die Verwirklichung von eucharistischer Gastfreundschaft. Dass die Wirklichkeit anders aussieht, ist bekannt, ändert aber nichts an diesem Anspruch.
- Der Anspruch auf Anerkennung über das Kirchengebiet hinaus gilt sinngemäss auch für die Katechetinnen und Katecheten. Weil die Einsatzgebiete in den einzelnen Landeskirchen unterschiedlich sind, konnte noch keine offizielle Vereinbarung über eine gegenseitige Anerkennung getroffen werden. Während die Katechetinnen und Katecheten im Berner Modell ganz auf den gemeindepädagogischen Dienst in der Kirche ausgebildet werden, sind ihre Kolleginnen und Kollegen z.B. in den evangelischen Kirchen von St. Gallen und des Aargaus auf den Dienst als Religionslehrer/innen in den Schulen ausgerichtet. Die Katechetische Kommission der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz (KAKOKI) setzt sich für die Harmonisierung der Ausbildungsgänge und Berufsbilder und die für gegenseitige Anerkennung der Diplome ein.

¹ Lukas Vischer, Die ordinierten Dienste in der Kirche, Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt, Texte der Evangelischen Arbeitsstelle Oekumene Schweiz, Bern, 1984, 3. Überlegung, Seite 8

² Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz, "Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen" vom 22. Januar 1991, Revision 18. November 1999.

Im Verständnis von Auftrag, unverzichtbaren Aufgaben, Amt und Berufung zeigt sich in konzentrierter Form, welches Selbstverständnis eine Kirche hat und es gilt auch das Umgekehrte: Aus dem Selbstverständnis einer Kirche ergibt sich ihr Amtsverständnis und daraus ihr Verständnis von der Berufung in ein Amt in der Beauftragung und Ordination. Man kann über Beauftragung und Ordination sowie über ihre Bedeutung deshalb nicht reden, ohne das mitgemeinte Kirchenverständnis geklärt und erklärt zu haben. Der Themenkreis Kirche-Amt-Berufung steht damit in einem grossen Spannungsbogen. Die Thematik ist einerseits ein zentrales Anliegen in der weltweit geführten ökumenisch-theologischen Diskussion³. Sie hat andererseits ganz praktische Konsequenzen für den Gemeindealltag und die betroffenen Personen. Entscheidungen in diesem Themenbereich haben direkte Konsequenzen für die rechtliche Ausgestaltung der Ämterordnung, für die Formen der Berufung in ein Amt und damit für das Zusammenleben und das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der Ämter und der Mitarbeitenden in der Gemeinde.

Diese Einsicht bestimmt den Aufbau des grundlegenden theologischen Textes, der den Abschnitt 7 bildet. Zum besseren Verständnis des Textes sind ihm im Abschnitt 8 Begriffserklärungen nachgeordnet.

5 Liturgische Grundsätze

Je nach Beschlüssen der Synode werden in Zukunft Beauftragungs- und Ordinationsfeiern stattfinden. Der Synodalrat hat bereits früher Grundsätze für die Ausgestaltung dieser Liturgien festgehalten.

- Die Unterschiede der je zu beauftragenden und zu ordinierenden Dienste müssen in der Liturgie klar zum Ausdruck kommen.
- Die Liturgien sollen verbindliche, durch die Synode zu beschliessende Teile enthalten (ius liturgicum der Synode - Rechtshoheit der Synode in Liturgiefragen), nämlich:
 - Die feste Struktur der Liturgie, welche immer eine Abendmahlsfeier und die Bitte um den Heiligen Geist unter Handauflegung umfasst;
 - die Formulierung der Anerkennung der persönlichen Berufung, Bildung und Eignung der Ordinanden/innen und zu Beauftragenden;
 - die Formulierung der gegenseitige Verpflichtung (Konsens) der Ordinanden/ zu Beauftragenden und der Kirche, die zum Ausdruck kommt
 - a) im Gelübde oder im Versprechen der Ordinanden/ zu Beauftragenden
 - b) in der Ordinations- oder Beauftragungsformel;
- Die Formulierung der übrigen Teile sind im Rahmen der von der Synode beschlossenen Liturgiestruktur frei und de tempore und de loco (je nach Zeit und Ort) von der/dem Ordinator/in in Absprache mit dem Synodalrat zu gestalten.
- Es muss zum Ausdruck kommen, dass die Ordinations- und die Beauftragungsfeiern Anlässe der ganzen Kirche sind. Es sollen deshalb Mitglieder der Gremien der Kirche (Synode, Synodalrat, u.a.), der Schwesterkirchen und der Partner der Kirche (JGK, ...) mitwirken.

³ Die gegenseitige Anerkennung oder eben Nicht-Anerkennung eines Amtes hat fundamental damit zu tun, dass die Christenheit nicht in einer einzigen Gestalt von Kirche vereint ist. Kirche erscheint im Plural und ist konkret sichtbar nur in der Gestalt von Kirchen einer bestimmten Konfession und Region. Die einzelnen Kirchen definieren jede für sich - und oft innerhalb derselben Konfession unterschiedlich -, wer Kirche, was ein Amt und was eine Berufung in ein Amt ist. Es herrscht in der Frage der Ämter und der Berufung in ein Amt kein Konsens. In ökumenischer Perspektive ist das Verständnis von Kirche und Amt immer noch eines der grössten Hindernisse auf dem Weg zur kirchlichen Einheit; - bedeutender noch als z. B. unterschiedliche Traditions- und Abendmahls-Verständnisse. Die grossen Konferenzen des Oekumenischen Rates der Kirchen von Accra (1974) und von Lima (1982) zu "Taufe, Abendmahl und Amt" brachten Annäherungen zur Taufe und zum Abendmahl, zeigten aber deutlich, wie zum Thema Amt - auch und gerade aus reformatorischer Sicht - kaum wesentliche Schritte aufeinander zu möglich waren.

6 Rechtsfolgen

Der Auftrag der Kirche erfordert das geordnete und gezielte Zusammenwirken der gewählten, der beauftragten, der ordinierten und weiterer Dienste der Gemeinde und der landeskirchlichen Dienststellen. Der Synodalrat wird deshalb aufgrund der Beschlüsse der Synode zu "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination" die Konsequenzen für die kirchlichen Rechtstexte ziehen. Er denkt, dass die nötig werdenden Umsetzungen bis zur Wintersynode 2009 möglich sein sollten.

Für die französischsprachigen Kirchgemeinden, die Bezirkssynode Solothurn und die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden werden besondere Bestimmungen berücksichtigt werden müssen.

Eine Frage wird dabei besonders zu bedenken sein, nämlich unter welchen Bedingungen / in welchen Fällen die mit dem Akt der Beauftragung und Ordination verbundenen Rechte und Pflichten sistiert, entzogen oder zurückgegeben werden können.

Die "Verordnung über die kirchlichen Amtshandlungen, die Ordination und die Amtseinsetzung" (KES 41.010) vom 25. August 1993 ist ein unmittelbar auf die Praxis in der Gemeinde bezogener Rechtstext. Diese Verordnung muss auf jeden Fall revidiert werden, weil sie aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und Einsichten bereits heute eine zu geringe Regelungsichte aufweist, die im Ermessens- oder Konfliktfall oft nicht hilfreich ist. Die Verordnung könnte neu den Titel "Die Ämter in der Kirche, ihre Tätigkeitsfelder und ihre gegenseitige Zuordnung" (Arbeitstitel) tragen und drei Hauptabschnitte umfassen:

- Beschreibung der Tätigkeitsfelder: Pfarramt, Diakonat, Katecheten/innen, KGR
- Beschreibung der Überlappungen und Schnittstellen sowie deren Regelung
- Regelung der Entscheidungsverfahren im Ermessens- und Konfliktfall.

7 Theologische Überlegungen zu "Kirche, Amt, Beauftragung und Ordination"

7.1 Grund und Auftrag der Kirche

Die Kirche hat ihr Fundament in Jesus Christus. Jesus Christus, Mensch gewordenes Wort Gottes, begründet, leitet und erhält seine Kirche durch sein Wort, in Verkündigung und Sakrament sowie im darauf begründeten Leben und Handeln der Kirche und ihrer Glieder.

Im Wort Christi bekommt die Kirche zu hören, dass sie dazu beauftragt ist, das Evangelium weiterzutragen. Kirche ist dort, wo sie auf Christus hört, mit ihm lebt und feiert und sich von ihm in Dienst nehmen lässt.

1. Jedes Nachdenken über den Auftrag und die Gestaltung der Kirche muss einsetzen mit der Besinnung auf den Grund der Kirche. Paulus fasst im 1. Korintherbrief, Kap. 3,1, den Grund des christlichen Glaubens und von dort her den Grund der Kirche zusammen: „*Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus*“. Dieser Ausgangssatz des Kirchenverständnisses besagt, dass die Kirche sich nicht durch eigenes Handeln selbst begründen kann, sondern begründet ist und begründet bleibt durch Christus selbst. Ein solcher Satz ist gleichermaßen Begrenzung und Befreiung kirchlichen Handelns.
2. Dass die Kirche in Christus ihren Grund hat, ist für die Reformatoren gleichbedeutend damit, dass sie Geschöpf des Wortes Gottes (creatura Verbi Divini) ist. „*Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden*“⁴. Das reformierte Verständnis der Kirche ist im Grunde Auslegung dieses Satzes. Jesus Christus vermittelt sich seiner Kirche dadurch, dass er zu ihr spricht. Er ist m.a.W. kein ewiges Geheimnis, das der Mensch aus eigener Kraft zu ergründen hätte, sondern er ist genau darin Grund des Lebens, dass er die Menschen hören lässt, was für ihre Existenz entscheidend ist. Dass der Mensch für sein Heil auf das Hören des Wortes ange-

⁴ 1. Berner These von 1528
26.09.2008 14:21

wiesen sei, ist damit nicht in erster Linie eine Aussage über ein bestimmtes Kommunikationsmittel, z.B. die Sprache, sondern es der Hinweis darauf, dass der Grund seines Lebens dem Menschen zugesagt und damit geschenkt wird.

3. Bezeugt ist der Kirche das Wort Gottes in den Schriften des Neuen und des Alten Testaments. Begründung und Erhaltung der Kirche ereignen sich deshalb im immer neuen Hören auf diese Zeugnisse. Verkündigung als zentraler Vorgang in der Kirche bedeutet wiederum nicht in erster Linie die Bevorzugung bestimmter Medien, z.B. eher das gesprochene Wort als das Bild, sondern bezeichnet jenen Vorgang in der Kirche, durch welchen die Kirche erst entsteht und dann auch Bestand hat. Die Kirche lebt als *creatura Verbi Divini* (Geschöpf des Wortes Gottes), indem sie auf die Verkündigung der guten Botschaft aus Altem und Neuem Testament hört. Die Verkündigung umfasst dabei grundsätzlich sowohl Predigt als auch die Sakramente, die als *"gemeinschaftstiftende Wirklichkeit. ... das sichtbare Wort (verbum visibile) bezeugen und ver-gewissern"*⁵.

Für die reformierte Theologie besteht zwischen der Zentralität Christi in der Kirche und der zentralen Stellung der Verkündigung ein unmittelbarer Zusammenhang: *„Er selbst muss allein in der Kirche regieren und herrschen, er allein in ihr die Führung und den höchsten Platz innehaben und diese Herrschergewalt allein durch sein Wort ausüben und walten lassen.“*⁶ Daraus ergibt sich das Kriterium dafür, wo Kirche zu finden ist: *„Wo immer dieses Merkzeichen [die Verkündigung] zu sehen ist, da kann es nicht täuschen, [...] dass da die Kirche ist.“*⁷

4. Der Gehalt dessen, was die Kirche im Wort Jesu Christi zu hören bekommt, ist bei aller Vielfalt sehr bestimmt: Die Kirche wird von Christus dafür in Anspruch genommen, der Welt die Botschaft von Gottes Treue zu seiner Schöpfung und darin zu seinen Menschen weiterzuvermitteln. *„Geht nun hin und macht alle Völker zu Jüngern: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe“* (Mt 28,19-20). Wichtig an diesem Bibeltext ist zunächst, dass es Christus selbst ist, welcher der Gemeinde die Evangeliumsverkündigung aufträgt. Die Kirche ist also der Ort in der Welt, wo Menschen das Wort von Gottes umfassender Gnade hören, feiern, im jeweiligen Kontext aktualisieren, in einer erneuerten Gemeinschaft Gestalt annehmen lassen und in Wort und Tat in die Welt tragen.

Die Gestalt der Kirche ist deshalb nicht in ihr Belieben gestellt. Die christliche Gemeinde – und das ist entscheidend – ist kein Selbstzweck. Sie ist vielmehr streng auftragsbezogen zu verstehen als missionarische und apostolische Gemeinde: Sie hat ihren Zweck ausschliesslich darin, dass das Evangelium öffentlich sichtbar gelebt, weitergetragen und umgesetzt wird. Dies, das Weitergeben in umfassender Weise der guten Botschaft von Gottes Gnade, ist ihr Auftrag. Wohlverstanden: der Auftrag der ganzen Gemeinde. Um dieses Auftrags willen besteht die Kirche.

7.2 Die Berufung aller Glaubenden zur Bezeugung des Evangeliums

Der Zugang zu Gott ist gemäss evangelischer Lehre ein direkter und unvermittelter. Durch den Heiligen Geist kommt allen Glaubenden die Fähigkeit zu, die biblische Lehre zu beurteilen und an der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken. In der Kirche gibt es deshalb keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Priestern und Laien, vielmehr gilt das Priestertum aller Glaubenden: Alle sind dazu berufen, das Evangelium zu bezeugen. Ausdruck der allgemeinen Berufung sind die unterschiedlichsten Gnadengaben (Charismen), durch welche in der Gemeinde alle zu bestimmten Diensten ausgerüstet sind.

5. Die reformatorischen Äusserungen zum kirchlichen Amt sind auf dem Hintergrund der mittelalterlichen Amtstheologie mit ihrer Unterscheidung zwischen Priestern und Laien zu verstehen. Dass allein dem sakramentalen Priesteramt die Macht zur Sündenvergebung, Lehrbeurteilung und Sakramentsverwaltung vorbehalten sei, werteten die Reformatoren als kirchliche Macht-

⁵ Thesen zur Übereinstimmung in der Frage "Amt und Ordination" zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen), Thesenreihe I, 3 C), 89, in: Leuenberger Texte 2, Sakramente, Amt, Ordination, Lembeck, 1995

⁶ Calvin, Institutio IV,3,1.

⁷ Calvin, Institutio IV,2,4.

anmassung. Wenn der Mensch, so argumentierten sie, durch Glaube und Taufe an der Gnade Christi Anteil bekommt, dann ist es nicht zulässig, dass diese Gnade noch einmal durch eine weitere Instanz verwaltet wird. In den Worten Zwinglis brauchen die Glaubenden „keinen vermittelnden Priester mehr, der für sie opfert. Ist doch jeder für sich selbst ein Priester, der geistliche Opfer bringen, also sich selbst ganz und gar Gott darbringen soll“.⁸ Der Dualismus zwischen Priester- und Laienstand ist hinfällig, jeder und jede hat im Grunde die Befähigung dazu, aufgrund der Bibel über christliche Lehre und christliches Leben zu urteilen. Es gilt das Priestertum aller Glaubenden.

Für heutige Diskussionen um das kirchliche Amt dürfte allerdings wichtig sein, dass die Reformatoren mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum im Zusammenhang mit der Frage nach dem Zugang zur Gnade, nicht aber in der Frage nach der Gestaltung der Kirche argumentiert haben. Die Kirche hat durchaus vermittelnde Funktionen, die bei ihrer Gestaltung von Bedeutung sind.

6. Wenn alle Glaubenden Anteil an der Gnade Christi haben, dann sind auch alle zum Dienst am Evangelium berufen. Alle werden durch den Heiligen Geist am Auftrag der Kirche beteiligt, die gute Botschaft von Gottes Zuwendung und Treue zu seiner Schöpfung weiterzutragen. So ist die Aussage des Paulus zu verstehen, dass durch den Glauben jede und jeder ein Glied am Leib Christi wird. Zum Leib Christi zu kommen bedeutet, den Geist in Gestalt einer bestimmten Gnadengabe (Charisma) verliehen zu bekommen.

Unter den Charismen gibt es einerseits eine grosse Vielfalt (Prophetie, Zungenrede, Heilung, Leitungsfunktionen, Almosengeben), andererseits wirkt in dieser Vielfalt „*ein und derselbe Geist*“ (1. Kor. 12,11), der sie zu einem sinnvollen Ensemble zusammenordnet. Paulus betont die Gemeindedienlichkeit der Gaben und wertet deshalb beispielsweise die verständliche Prophetie höher als die unverständliche Zungenrede (1. Kor. 14,1ff.).

Dass die Charismen Ausdruck der Gnade Christi sind, äussert sich sowohl in ihrer Individualität als auch in ihrer Ordnung: Jeder und jede wird in der Gemeinde gebraucht, erst in Gemeinsamkeit entfalten die Gaben aber ihre von Gott intendierte Wirkung. Alle Dienste in der Gemeinde vollziehen sich als gemeinschaftliche Dienste.

7. Reformierte Amtstheologie unterstreicht vom allgemeinen Priestertum und von der paulinischen Charismenlehre her zunächst die Tatsache, dass im Glauben alle durch den Heiligen Geist für den einen Auftrag der Kirche in Dienst genommen werden. Die christliche Gemeinde ist immer schon eine differenzierte Kommunikations- und Kooperationsgemeinschaft, in welcher jeder und jede zu bestimmten Tätigkeiten berufen wird. Die unterschiedlichen Tätigkeiten haben dabei ihre Gleichwertigkeit gerade in ihrer Unterschiedenheit. Der erste Satz reformierter Amtstheologie lautet deshalb:

Alle Glaubenden sind durch Jesus Christus zur Verkündigung des Evangeliums berufen. Keine kirchliche Struktur kann diese grundsätzliche Gleichheit des Dienstes aufheben.

7.3 Die Berufung in unverzichtbare Dienste in der Kirche

Die Bibel und von ihrem Bibelverständnis her die Reformatoren kennen kein von der Gemeinde wesensmässig unterschiedenes Amt, sondern verstehen jede kirchliche Tätigkeit als Dienst an der Gemeinde. Auch kennen weder Bibel noch Reformatoren eine feste und einheitliche kirchliche Ordnung. Wohl aber hat die Kirche stets für bestimmte für sie unverzichtbare Aufgaben Menschen speziell berufen. Die spezielle Berufung bleibt dabei im Rahmen der allgemeinen Berufung der Kirche zur umfassenden Verkündigung der Treue Gottes zu seiner Schöpfung und zu seinen Menschen, auch und gerade zu seinen sündigen Menschen, die sich von ihm abgewandt haben. Die durch die Ordination oder Beauftragung öffentlich gemachte Berufung begründet keine Machtstellung, sondern sie unterstreicht den Gemeindebezug des betreffenden Dienstes.

8. Ein Standardbegriff (terminus technicus) für den Begriff „Amt“ fehlt im Neuen Testament, und ebenso fehlen Hinweise auf eine gemeinsame Ämterstruktur in den neutestamentlichen Gemeinden. Wenn von einem übergreifenden Ausdruck die Rede sein kann, dann am ehesten

⁸ Huldrych Zwingli, Die Klarheit und Gewissheit des Wortes Gottes (1522), Schriften I, 105-154. 146.

von „Dienst“ (diakonía). Neben der charismatischen Gemeindeordnung des Paulus begegnet in den späteren Briefen eine stärkere Institutionalisierung, in der sich jüdische und hellenistische Einflüsse spiegeln (Episkopos, Presbyter, Diakonos - Bischof, Ältester, Diakon)). In anderen Schriften zeigt sich dagegen eine stärkere Distanz zu Ämtern, am deutlichsten im Johannesevangelium, welches festhält, dass der einzige Lehrer in der Gemeinde der Geist sei (1. Joh. 2,27). Aus diesen vielfältigen Gemeindestrukturen lässt sich schliessen, dass das Neue Testament keine feste, gleichsam „kanonische“ Gliederung der kirchlichen Dienste liefert, sondern lediglich Tendenzen anzeigt.

9. Auch bei den Reformatoren findet sich eine Diversität in der Ämterstruktur. Entscheidend ist freilich auch bei ihnen die Dienstfunktion des Amtes, was primär bedeutet, dass die Amtsträger wie alle Christen unter dem Wort stehen.

Luther und Zwingli unterstreichen – zumal in der Auseinandersetzung mit dem Täufern – die Notwendigkeit einer ordentlichen gemeindlichen Berufung ins Predigtamt (vocatio externa - äussere Berufung).

Zwingli kennt nur ein einziges Amt, das Predigtamt mit der ihm zugeeigneten Aufgabe der Schriftauslegung.

Calvin entwickelt zunächst eine vierteilige, später eine dreiteilige Ämterstruktur: Neben den Pastoren, denen Verkündigung und Lehre obliegt, bedarf es in der Gemeinde der Ältesten, welche (mit den Pastoren) die Disziplinargewalt ausüben, sowie der Diakone, die für die Versorgung der Armen verantwortlich sind. Sowohl die Begrenzung auf das Pfarramt als auch das vielgestaltige Amt sind in der Geschichte wirksam geworden, was den Schluss nahelegt, dass es keine feste, gleichsam „kanonische“ reformierte Gliederung der kirchlichen Dienste gibt.

10. Verbindlich für heutiges Nachdenken über die Ordnung der Kirche ist von der biblischen und von der Tradition her deshalb nicht eine bestimmte Ausprägung der kirchlichen Struktur, sondern deren Begründung und das Ziel, das sich daraus ergibt.

Begründet sind die kirchlichen Dienste im einen Auftrag der Kirche, der Verkündigung im umfassenden Sinn. Auftraggeber ist Gott selbst, der in der Gestalt des Heiligen Geistes in den Gliedern der Gemeinde wirkt, weswegen Menschen, welche unverzichtbare Dienste in der Gemeinde wahrnehmen, in erster Linie als Gaben zu verstehen sind: Mit dem Evangelium verleiht Jesus Christus seiner Gemeinde gleichzeitig die Kompetenz, sein Evangelium recht zu hören, zu verkünden und zu leben. Mit der Verleihung der Gaben dient Christus m.a.W. der Gemeinde und durch sie der Welt.

Daraus ergibt sich für die Kirche die Aufgabe, in jeder Zeit neu jene Menschen in ihrer Mitte zu erkennen und zu fördern, die ihr mit ihren Gaben zur richtigen Wahrnehmung ihres Auftrags gegeben sind. Auch aus diesem Grund ist die Gestaltung der ihrem Auftrag angemessenen Struktur in der Kirche nicht fakultativ, sondern gehört zu ihrem „Kerngeschäft“. Kirche gibt es nur in der richtigen Struktur ihrer Ämter angesichts des Auftrags der Kirche und der ihr mit bestimmten Menschen geschenkten Gaben.

11. Die paulinische Charismenlehre zeigt, dass in der Kirche kein Dienst in dem Sinne so umfassend ist, dass in ihm die Fülle des kirchlichen Auftrags aufgefangen wäre. Das Ganze des Auftrags setzt sich vielmehr zusammen aus den einzelnen Diensten, die deshalb in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit stehen. Ihr gemeinsames Ziel haben alle Dienste im Aufbau der Kirche derer, die das Evangelium in Kirche und Welt verkündigen, hören, leben, weitertragen und diakonisch umsetzen. Die verschiedenen reformierten Amtstheologien unterscheiden sich in der konkreten Ausgestaltung, die sie diesem Ziel geben. Im Ziel selbst, der Kommunikation und Umsetzung des Evangeliums gegen innen und aussen, sind sie sich aber einig. Daraus ergibt sich für die Kirche die Aufgabe, unter den Bedingungen einer jeweiligen Gegenwart den einen Auftrag der Kirche in einem sinnvollen Ensemble von Diensten möglichst optimal in eine konkrete Gestalt zu überführen. Diese Gestalt hat am einen Auftrag der Kirche ihr Kriterium, und zwar ihr einziges Kriterium. Eine kirchliche Struktur ist prinzipiell veränderbar, sie kann unter verschiedenen gemeindlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen je wieder anders aussehen. Ihre Einheit haben die verschiedenen Strukturen in der Einheit des kirchlichen Auftrags, von dem aus die Gemeinde grundsätzlich das Wort verkündet, die Sakramente feiert und Diakonie leistet.

12. Bei aller Variabilität der kirchlichen Struktur war auch für die reformierten Kirchen stets klar, dass in ihnen für bestimmte Dienste bestimmte Menschen speziell beauftragt werden. Es waren dies jene Dienste, die sie für ihr Kirchesein als unverzichtbar erkannten. Welche Dienste dazu zu zählen und wie sie konkret auszugestalten sind, war und ist wiederum variabel.

Eine grosse Rolle spielte immer wieder die sehr alte Gliederung der klassischen vier Funktionen: Die Verkündigung (martyria), die Diakonie (diakonia), die Liturgie (leiturgia) und die Sammlung und Leitung (koinonia - Gemeinschaft). Zu den zentralen Vollzügen, ohne die Kirche nicht Kirche sein kann, gehört also zuerst die Auslegung der Schrift in der Verkündigung sowie das richtige Feiern der Sakramente. Weiter gehört dazu die kompetente Leitung der Kirche, durch welche ihre Sammlung, ihr Leben und ihre Einheit gewährleistet wird. Und ohne Frage gehört dazu der Dienst an den Bedürftigen in der Gemeinde selbst, aber nicht weniger in der gesamten Gesellschaft (individuelle, soziale und politische Diakonie).

- 12a. Dass diese Kernbereiche heute eine reich differenzierte Palette kirchlicher Tätigkeiten implizieren, bedarf kaum der Erwähnung: Verkündigung geschieht auch ausserhalb der gottesdienstlichen Predigt. Sie vollzieht sich in andern Formen ebenso im kirchlichen Publikationswesen, im katechetischen Handeln der Kirche vom Unterricht bis zur Erwachsenenbildung sowie in künstlerischen und musikalischen Bereichen.

Ähnlich differenziert verhält es sich in der Diakonie, die sich entlang gesellschaftlicher Spezialisierungen in zahlreiche Dienste in Spitälern, Heimen, Gefängnissen und Entwicklungszusammenarbeit aufgliedert hat.

- 12b Die Qualifikationen zu den für den Einsatz in unverzichtbare Aufgaben vorgesehenen einzelnen Diensten müssen vermittelt werden in entsprechenden Ausbildungsstätten. Zu denken ist an Bildungsgänge an theologischen Fakultäten, an Höheren Fachschulen oder Fachhochschulen, an Pädagogischen Ausbildungsstätten, an kircheneigene katechetische Ausbildungsstellen, u.a.m.

Die gesamte kirchliche Arbeit auf allen Stufen wird zudem getragen von einer ausdifferenzierten Verwaltung mit eigenen Berufsprofilen und Bildungsgängen auf unterschiedlichsten Stufen und in unterschiedlichsten Bereichen. Die Kirche kann vielerorts zudem profitieren vom Einsatz der vielen ehrenamtlich Tätigen, welche ihren Beitrag mit eigenen Bildungsgängen und Erfahrungen leisten.

13. Für jede Tätigkeit in der Kirche gilt also zunächst, dass sie im Rahmen der allgemeinen Berufung der Glaubenden zur Verkündigung des Evangeliums stattfindet. Eine spezielle Beauftragung aller in der Kirche Tätigen ist nicht notwendig, da alle Glieder der Gemeinde die Verheissung ihres Charismas und damit die Hoffnung auf Leitung durch den Heiligen Geist haben. Die spezielle Berufung soll jene Dienste bezeichnen, die für das Kirchesein der Kirche unverzichtbar sind und die ihren Auftrag in einer stetigen Weise, öffentlich sichtbar und behaftbar zum Ausdruck bringen. Dienste in diesem Sinne dürften vor allem die oben genannten sein: Verkündigung und Lehre, Diakonie, Kirchenleitung. Es sind dies jene Dienste, die bereits in Calvins dreifacher Ämterstruktur vorgesehen waren und die in einzelnen reformierten Kirchen noch heute im Gebrauch sind.

- Die Kirche kann ihren Auftrag nicht wahrnehmen ohne die Weitergabe des Wortes in Gottesdienst und Unterweisung,
- ohne die „Verleiblichung“ dieses Wortes im Eintreten für die Schwachen sowie
- ohne den Dienst an ihrer Einheit.

Diese drei Dienste, die nach klassisch reformierter Auffassung berufen werden zur Erfüllung von unverzichtbaren Aufgaben, nennen wir Ämter. Ob sich aus diesen drei unverzichtbaren Diensten eine dreifache Berufung ergibt oder ob noch weitere Dienste hinzukommen müssten, ist vom Verständnis der Aufgliederung des einen kirchlichen Auftrags her grundsätzlich offen und in die Verantwortung der Kirche gestellt.

14. Die spezielle Berufung in einen Dienst findet in einem Gottesdienst statt. Mit der Berufung bestimmter Menschen handelt die Kirche im Glauben, dass diese Menschen mit ihren Gaben durch Christus selbst in diesen Dienst berufen und ihr gegeben worden sind. Sie anerkennt ihre Berufung und entsprechende Bildung und bittet für ihre Tätigkeit um den Heiligen Geist.

Damit ist gesagt, dass die speziell Berufenen zwar aus der Gemeinde kommen und mit dieser verbunden bleiben, dass sie aber in ihrem Tun primär dem Haupt dieser Gemeinde, Jesus Christus, verantwortlich sind. Sie stehen als Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche gegenüber, bleiben aber umgekehrt als Getaufte Glieder in der Gemeinde. Nur wo dies der Fall ist, wirken die Ämter tatsächlich zum Besten der Kirche.

15. Mit der speziellen Berufung erfolgt also nicht weniger, aber auch nicht mehr als die Bezeichnung bestimmter Dienste, welche die Kirche als unverzichtbare Kerntätigkeiten für ihr Kirchesein erkennt, welche formal unterschiedliche Formen annehmen können: Leitung, fachliche Anleitung, Unterstützung, Hilfe, usw. Eine spezifische theologische Qualität oder eine Machtstellung der in diese Dienste Berufenen ist damit nicht automatisch gegeben, im Gegenteil. Die 4. Barmer These (1934) hält dazu unmissverständlich fest:
„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“⁹

7.4 Die Ordination zum Dienst am Wort Gottes

***Die Kirche versteht sich als Geschöpf des Wortes Gottes und weiss sich gerufen, sich ständig durch das Ergehen dieses Wortes in der Verkündigung des Evangeliums und in der Feier der Sakramente neu auszurüsten zu lassen. Damit dies ständig und öffentlich geschehen kann, wählt und ordiniert die Kirche "einzelne hierzu ausgebildete Glieder der Gemeinde"*¹⁰. Die Einrichtung des ordinierten Amtes, welches das Evangelium verkündet und die Sakramente darreicht, ist deshalb nicht ins Belieben der Kirche gestellt, sondern gehört ihrem zum Wesen.**

16. Glaube und von dort aus Kirche, so wurde schon gesagt, entstehen und bestehen dadurch, dass Christus den Menschen sein gutes Wort zuspricht. Aus diesem Grund, weil der Mensch aus Gott und nicht aus sich selbst lebt, gilt: „Also kommt der Glaube aus der Verkündigung“ (Röm. 10,17). Kirche ist deshalb nur dann Kirche, wenn sie aus dem Hören des Wortes Gottes lebt. Weil das Wort Gottes der bleibende Ursprung der Kirche ist, hatte der Dienst am Wort Gottes (ministerium Verbi Divini) für die Reformatoren unter den kirchlichen Ämtern grundsätzlich den Vorrang, auch dort, wo sie (wie Calvin) ein differenziertes Amt vertreten haben. Dies hat seinen Grund darin, dass dieses Amt unmittelbar auf die Grundbedingungen der Kirche – das begründende Handeln Gottes – bezogen ist, während das weitere kirchliche Handeln ein auf Gottes begründendes Handeln antwortendes Handeln ist.
17. Die seit vielen Jahren vor allem im evangelischen Raum immer wieder diskutierte Frage, ob das Amt der Verkündigung und der Feier der Sakramente als besonderes und zentrales Amt zu gelten habe (und den theologisch gebildeten Pfarrpersonen zu übergeben sei), fand in den bereits genannten Neuendettelsau-Thesen "Thesen zur Übereinstimmung in der Frage "Amt und Ordination" zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen eine Antwort, insofern alle an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen - heute Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa - GEKE, der Übereinstimmung an der Vollversammlung von 1995 in Wien zugestimmt haben¹¹. Die "Übereinstimmung" zum Verkündigungsamt, die sich teilweise mit dem oben Gesagten überschneidet, lautet dort:
Die an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen sind sich darin einig, dass es innerhalb der vielen Dienste einen besonderen Dienst am Wort und an den Sakramenten gibt, der in der Entstehungszeit des Neuen Testaments und über diese hinaus von bestimmten Amtsträgern in unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen wurde. Die Aufgabe dieses besonderen Dienstes in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl ist im Neuen Testament selbst noch nicht eindeutig festgelegt.

⁹ Zit. nach Georg Plasger / Matthias Freudenberg (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart, Göttingen 2005, 244.

¹⁰ Die Kirche Jesu Christi, Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Leuenberger Kirchengemeinschaft, Wien-Lainz 1194, 15

¹¹ Leuenberger Texte 2, Sakramente, Amt, Ordination, Lembeck, 1995; Thesen zur Übereinstimmung in der Frage "Amt und Ordination" zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen (Neuendettelsau-Thesen), Thesenreihe I

Das Amt als besonderer Dienst hat seinen Grund in der Versöhnung Gottes mit der Welt durch Christus. Es ist ausgerichtet auf Christus als das Wort von der Versöhnung, das der Welt gepredigt werden soll (2Kor 5,18 ff). Das Wort Versöhnung ist viva vox (lebendige Stimme), praesentia spiritus (Gegenwart des Geistes), praedicatio, (Predigt). Das bedeutet, dass die Heilige Schrift vor allem im Akt der Predigt, im Akt des Hörens und Sagens in konkrete Situationen hinein Wort Gottes wird. Zum Ereignis des Wortes Gottes gehören das Hören, das Bewahren und das Bezeugen. Gottes Wort geschieht also immer in Beziehungen; Gott - Mensch, Mensch - Mensch. Diese Gemeinschaft stiftende Wirklichkeit des Wortes bezeugen und vergewissern die Sakramente als sichtbares Wort (verbum visibile).

Deshalb ist es nach reformatorischem Verständnis die Aufgabe des besonderen Amtes bzw. Dienstes, den im Erlösungswerk geschehenen und für die Kirche konstitutiven Dienst Jesu Christi der Gemeinde öffentlich zu verkündigen und in ihr auszurichten (ministerium verbi divini) und dadurch die Gemeinde für ihren Dienst in der Welt zuzurüsten.

Das Amt steht nicht über der Kirche, sondern ist ein Dienst in der Kirche. Das Amt steht in der öffentlichen Wortverkündigung und in der Darreichung der Sakramente der Gemeinde gegenüber und ebenso inmitten der Gemeinde, die ihr Priestertum aller Gläubigen in Gebet, persönlichem Zeugnis und Dienst wahrnimmt.

7.5 Folgerungen

Die Berufung in einen unverzichtbaren Dienst oder eben ein Amt ist ein zentraler Akt der Kirche.

18. Die Berufung in ein Amt geschieht in mehreren Schritten:

Die von der Kirche gewählten zuständigen Gremien

- beurteilen die persönliche Berufung und Eignung sowie
- die Bildung der zu Beauftragenden und Ordinanden entsprechend ihrer eigenen oder aufgrund der die eigene Kirche übergreifenden Vorgaben (z.B. diejenigen der Diakonatskonferenz).

In einem Gottesdienst bringt die Kirche öffentlich

- ihren Dank und ihre Anerkennung für die Ordinanden und zu Beauftragenden zum Ausdruck.
- Sie geht mit ihnen eine gegenseitig verpflichtende Beziehung ein (Versprechen oder Gelübde und Bevollmächtigung),
- bittet für sie um den Heiligen Geist und
- sendet sie in den Dienst, zu dem sie sie bevollmächtigt und durch den sie in eigener Weise Christus in Kirche und Welt vergegenwärtigen.

Die enge Beziehung unserer Kirche bedingt für die Pfarrpersonen weitere Schritte:

- Sie müssen das Staatsexamen ablegen.
- Der Synodalrat muss die Ordinierten zur Aufnahme in den Kirchendienst empfehlen.
- Der Staat muss die empfohlenen Pfarrpersonen in einem Aufnahmeakt in den bernischen Staatsdienst aufnehmen.

19. Weil das Wort Gottes der bleibende Ursprung der Kirche ist, ordiniert die reformierte Kirche Menschen zum Dienst an diesem Wort, also zum Dienst der Verkündigung und der Feier der Sakramente. Sie hält an der Ordination für diesen Dienst fest, weil er Ausdruck ihres Begründetsein durch Christus ist, und weil die in diesen Dienst berufene Amtsperson durch ihre Person und ihre umfassende Verkündigung in einem ständigen Bezug zur lokalen Gemeinde lebt. Die Ordination soll in der Kirche als Zeichen dafür verstanden werden, dass sie darauf vertraut, nicht aus eigener Kraft, sondern aus der Kraft Gottes zu leben. Sie ist somit ein eigentliches Glaubenszeichen und zudem ein Hoffnungszeichen, das Zeichen dafür, dass die Kirche in der frohen Zuversicht lebt, immer wieder durch ihren Herrn erweckt zu werden.

20. Die Ordination zum Verkündigungsdienst als dem Dienst am Wort Gottes bedeutet für die Pfarrpersonen, dass der Dienst am Wort als das eigentliche Zentrum der pfarramtlichen Praxis zu gelten hat und die Pfarrpersonen hier eine grosse, ihnen eigene Verantwortung tragen. Diese Verantwortung ist denn auch die eigentliche Rechtfertigung für ein mehrjähriges, kostspieliges Theologiestudium mitsamt dem damit erworbenen Wissen, den Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlich verantworteter Auslegung und Aktualisierung des Wortes Gottes.
21. Wie der Hinweis in Ziffer 17 auf die ökumenische Einbindung unserer Kirche in der Leuenberger Konkordie zeigt, schliesst sich unsere Kirche mit der Ordination zum umfassenden Dienst am Wort Gottes in Verkündigung und Feier der Sakramente und zur tätigen Antwort in der Diakonie an eine verbreitete und akzeptierte ökumenische Praxis an. Die Ordination, darin ist man sich in der Ökumene einig, ist gebunden an jene Ämter, durch welche das Kirchesein der Kirche garantiert wird.

8 Begriffsklärungen

8.1 Kirche

Unter Kirche verstehen wir grundsätzlich die geglaubte eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche, deren Grund, Leben und Ziel Jesus Christus ist.

Wir benutzen den Begriff auch für eine konkrete, auf ein Gebiet begrenzte, konfessionell bestimmbare Kirche, z. B. die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

8.2 Ekklesiologie

Unter Ekklesiologie verstehen wir die kirchlich-theologische Lehre von der Kirche oder die Darstellung und Entfaltung des Kirchenverständnisses.

8.3 Gemeinde

Unter Gemeinde verstehen wir eine konkrete, verfasste, mit andern Gemeinden verbundene Gemeinschaft von Christenmenschen. Da und dort verwenden wir Gemeinde synonym mit Kirche.

8.4 Auftrag der Kirche

Unter Auftrag der Kirche verstehen wir grundsätzlich den Auftrag der ganzen Kirche mit den vier Grundaufgaben der Verkündigung (martyria), des gottesdienstlichen Lebens (leiturgia), der Diakonie (diakonia) und des gemeinschaftlichen Lebens einschliesslich der Leitungsaufgaben (koinonia). Statt vom Auftrag der Kirche spricht man oft auch vom Amt der Kirche. Um keine Verwechslungen herbeizuführen, vermeiden wir aber in diesen Zusammenhang den Begriff Amt und benutzen den Begriff Auftrag.

8.5 Gaben (biblisch Gnadengaben oder Charismen)

Mit Gnadengaben oder dem griechisch Wort Charismen verstehen wir besondere, unterschiedliche Gaben und Begabungen, welche gemäss christlichem Glauben von Christus selbst einzelnen Menschen zum Aufbau der Gemeinde gegeben werden.

8.6 Dienst

Mit Dienst meinen wir jede ehrenamtliche oder entlohnte, voll- oder teilzeitlich verrichtete öffentliche Tätigkeit von Kirchengliedern, welche ihre besonderen Gaben, sowie die darauf aufgebauten Bildungsgänge und Erfahrungen zum Aufbau der Gemeinde oder der Kirche zur Verfügung stellen.

8.7 Unverzichtbare Dienste

Als unverzichtbare Dienste verstehen wir die Übernahme von Verantwortung für öffentlich wahrzunehmenden Aufgaben, welche die Kirche als zur Erfüllung ihres Auftrages als unverzichtbar anerkannt hat.

8.8 Amt

Unter einem Amt verstehen wir einen Dienst, der von der Kirche durch Beauftragung oder Ordination einem Glied der Kirche übertragen worden ist, das die Verantwortung für einen unverzichtbaren Dienst zu übernehmen bereit ist.

Die Übernahme eines kirchlichen Amtes stellt hohe Ansprüche und bringt für die betroffene Person die "Rekonstruktion" ihrer Identität mit sich. Damit ist gemeint, dass die Amtsträgerin oder der Amtsträger

- die persönliche Identität (Glaube, Spiritualität oder Frömmigkeit, persönliche Berufung (vocatio), Entwicklung und immer wieder neu zu prüfende Berufungsgewissheit, u.a. m.),
- die berufliche Identität (Bildungsgang und Rollenbewusstsein, Hineinwachsen in die spezifische Verantwortung, Aneignung von weiterem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, u.a.m.) sowie
- die institutionelle Loyalität (Vergegenwärtigung Christi und Vertreter/in der Kirche in besonders exponierter, öffentlich behaftbarer Weise, verantwortliche Ansprechperson ihrer/seiner Kirche, u.a.m.)

-
in ihrer/seiner Person integriert und gerade so zur/zum glaubwürdigen Zeugin/Zeugen wird.

8.9 Dienst am Wort Gottes (Ministerium Verbi Divini)

Unter Dienst am Wort Gottes verstehen wir den besonderen Dienst der umfassenden Verkündigung des Evangeliums in unterschiedlicher Weise und die Feier der Sakramente in der Gemeinde und für die Welt.

8.10 Beauftragung mit einem Amt

Mit Beauftragung für ein Amt meinen wir die in einem Gottesdienst stattfindende und somit öffentliche Anerkennung, Segnung und Sendung eines Menschen durch die Kirche, der bereit ist, die Verantwortung für eine von der Kirche als unverzichtbar erkannte Aufgabe zu übernehmen. Sie setzt einen gegenseitigen, ausdrücklichen Konsens (Gelübde/Versprechen, Bevollmächtigungsfornel) voraus.

8.11 Ordination zu einem Amt

Die Kirche beruft, ordiniert und installiert Personen, welche die Verantwortung für ein Pfarramt zu übernehmen bereit sind. Mit Ordination meinen wir die in einem Gottesdienst stattfindende, somit öffentliche und prinzipiell lebenslänglich gültige Anerkennung, Segnung und Sendung eines Menschen durch die Kirche, der bereit ist, die Verantwortung für den besonderen Dienst am Wort Gottes durch Verkündigung und Feier der Sakramente, durch Sammlung und Übernahme der theologischen Verantwortung, durch Begleitung (Seelsorge) und Weitergabe des Glaubens zu übernehmen. Sie setzt einen gegenseitigen, ausdrücklichen Konsens (Gelübde, Bevollmächtigung) und eine gegenseitige, ausdrückliche Verpflichtung voraus.

8.12 "Délégation pastorale"

Mit dem im frankophonen Bereich bekannten Ausdruck "Délégation pastorale" meinen wir die Beauftragung auf Zeit (de tempore) und für einen bestimmten Ort oder Raum (de loco) für definierte Aufgaben des Pfarramtes. Die Délégation pastorale wird vom Synodalrat ausgesprochen. Sie ist an die üblichen Voraussetzungen der Eignung, Ausbildung und Prüfung der Personen gebunden. Personen mit einer Délégation pastorale vertreten bei öffentlichen Auftritten die Kirche wie die Ordinierten, etwa Predigthelfer/innen oder Vikare/innen.

8.13 Installation

Mit Installation meinen wir die in einem meist lokalen Gottesdienst stattfindende und somit öffentliche Einsetzung eines beauftragten oder ordinierten Menschen in eine bestimmte kirchliche Glaubensgemeinschaft (Kirchgemeinde, Spital-, Heim-, Gefängnisseelsorge, u.a.) durch die Landeskirche. Die Anwesenheit einer Vertretung der Landeskirche bei der Installation bringt die Verbundenheit der lokalen Gemeinde oder Glaubensgemeinschaft mit ganzen Kirche zum Ausdruck.

Die Installation gilt für die Dauer des Dienstes in der Gemeinde oder Glaubensgemeinschaft und erfolgt beim Amtsantritt.

8.14 Einführung

Mit der Einführung meinen wir die in einem Gottesdienst stattfindende und somit öffentliche Einsetzung eines durch die Gemeinde ernannten oder gewählten Menschen (Kirchgemeinderat, Heimleitung, Organistin, Sigristin, ...) durch die zuständigen Amtsperson in eine kirchliche Aufgabe innerhalb einer Kirchgemeinde oder einer bestimmten kirchlichen Glaubensgemeinschaft.

Sie gilt für die Dauer des Dienstes in dieser Glaubensgemeinschaft und erfolgt beim Amtsantritt.

Der Synodalrat